

# «Basel II»: verschoben ist nicht aufgehoben

Dean Jovic\*

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Januar 2001 das zweite Konsultativpapier zum neuen Basler Accord («Basel II»), welcher die fundamentale Revision des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalkonzepts für Finanzinstitutionen bezweckt, vorgelegt. Mit der Überarbeitung des alten Basler Accords von 1988 («Basel I») wird die Zielsetzung verfolgt, die regulatorischen Kapitalvorschriften risikosensitiver zu gestalten und somit Anreize für eine kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements zu setzen. Das neue Kapitalkonzept besteht aus drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen: Mindestkapitalanforderungen, Überwachungsprozess der Aufsichtsbehörden sowie Marktdisziplin. Es zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass verschiedene Aspekte z.T. detailliert behandelt werden: Kreditrisikomanagement und Kreditsicherheiten, Securitisation, operationelle Risiken, Risk Reporting, etc.

## Kritik an «Basel II»

**Neuer Kapital-Accord** / Die seit Januar 2001 vorliegenden Vorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zum neuen Eigenkapital-Accord («Basel II») haben sowohl in der Schweiz wie auch international intensive und kontroverse Diskussionen ausgelöst. Im Juni hat der Ausschuss auf die in zahlreichen Kommentaren geäußerte Kritik reagiert: die für Kreditrisiken bzw. operationelle Risiken anvisierte Eigenkapitalanforderung wird voraussichtlich reduziert. Zudem wird die definitive Fertigstellung von «Basel II» um ein Jahr verschoben. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Lösung der Frage, wie operationelle Risiken mit Eigenkapital unterlegt werden sollen, zu be-  
*grüssen*

Seit der Veröffentlichung der umfangreichen Vorschläge zu «Basel II» haben unzählige Konferenzen, Seminare, Vorträge und Gespräche zwischen Banken, Vertretern von Aufsichtsbehörden, Beratern, etc. stattgefunden. Sowohl in der Schweiz wie auch international wurden intensive und kontroverse Diskussionen geführt. Zudem hat der Basler Ausschuss im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über 250 Kommentare zum neuen Regelwerk erhalten. Im Zuge dieser Konsultationsphase wurde klar, dass der Zeitplan zur Implemen-

tierung von «Basel II» angesichts der Komplexität der Thematik zu ambitiös war. Im weiteren wurden verschiedene konzeptionelle Aspekte des neuen Kapital-Accords bemängelt: Im Zentrum der Kritik steht die geplante Einführung einer eigens für operationelle Risiken vorgesehenen Eigenmittelunterlegung, dies vor dem Hintergrund, dass bei operationellen Risiken die Schwierigkeiten schon bei der Definition beginnen. Noch weitaus anspruchsvoller ist die quantitative Messung: dieser Umstand stellt aus aufsichtsrechtli-

---

\* Dr. Dean Jovic ist Vice President und Head Risk Consulting bei AlmafinJaeger, a SunGard Company, St.Gallen sowie Lehrbeauftragter an der Universität Zürich.

cher Sicht deshalb ein Problem dar, weil die Quantifizierung einer Risikokategorie eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung eines Eigenkapitalkonzepts darstellt.

In zahlreichen Kommentaren wurde daher sowohl die Risikogewichtung für das Kreditrisiko unter dem sog. IRB-Basisansatz wie auch die anvisierte, 20%ige Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken als *zu hoch* bezeichnet. Banken, welche mit Hilfe der neuen Risikogewichte (gemäss IRB-Basisansatz) ihr Kreditportfolio evaluiert haben, stellten fest, dass die für Kreditrisiken notwendige Eigenkapitalanforderung in vielen Fällen *höher* ausfällt, verglichen mit der heutigen Situation unter «Basel I». Somit ist klar, dass im Rahmen der gegenwärtigen Kalibrierung (gemäss Vorschlag vom Januar 2001) *wenig Anreiz* besteht, vom einfacheren Standardansatz zur komplexeren und aufwendigeren IRB-Methode zu wechseln.

### **Änderung des Zeitplans**

Der ursprüngliche, im Januar 2001 vorgelegte Zeitplan sah vor, die bis Mai 2001 eingegangenen Kommentare zu verarbeiten und den neuen Kapital-Accord bis Ende 2001 definitiv zu verabschieden. Dies hätte bedeutet, dass die entsprechenden Vorschriften in der Schweiz ab 2004 in Kraft getreten wären. Nun wurde die definitive Fertigstellung von «Basel II» um ein Jahr verschoben: Man beabsichtigt, die zahlreichen Kommentare und Änderungsvorschläge genau zu analysieren, um dann im Jahr 2002 ein revidiertes Kapital-

konzept vorzulegen und anschliessend erneut eine Vernehmlassung durchzuführen. Damit könnten die «Basel II»-Richtlinien im Jahr 2005 in der Schweiz Gültigkeit erlangen.

### **Reduktion der anvisierten Eigenkapitalanforderung**

Der Basler Ausschuss hält nach wie vor an der 3-Säulen-Architektur sowie dem Ziel einer Erhöhung der Risikosensitivität von regulatorischen Eigenmittelbestimmungen fest. Allerdings hat der Ausschuss nun aufgrund der Kritik an «Basel II» seine Haltung in wichtigen Fragen geändert: Der für das operationelle Risiko vorgesehene, als zu hoch angesehene Unterlegungssatz von 20% soll gesenkt werden. Im Bereich des IRB-Ansatzes ist man nun der Meinung, dass die Kalibrierung des Basisansatzes sowohl im Falle von Unternehmenskrediten wie auch für Retail-Portfolios zu weiteren Reduktionen führen muss. Zudem sind weitere Anstrengungen notwendig, um sicherzustellen, dass eine vernünftige, nicht zu restriktive Behandlung von Krediten an KMU's gewährleistet wird; auch hier ist – im Vergleich zu den Vorschlägen vom Januar – mit Reduktionen bei den Eigenkapitalanforderungen zu rechnen.

### **Die Kalibrierung des IRB-Ansatzes**

Mit dem IRB-Ansatz wird die aufsichtsrechtliche Anerkennung bankinterner Rating-Systeme angestrebt. Der Ausschuss schlägt zwei Varianten vor: Beim IRB-Basisansatz («Foundation IRB»)

können Banken, welche die Mindestkriterien erfüllen, ihre eigenen Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von Schuldern verwenden. Zusätzliche Risikofaktoren wie «Loss Severity» (Verlustquote) oder «Expected Exposure at Default» (Kreditäquivalent im Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei) fliessen durch Anwendung vorgegebener Standardschätzungen in die Kapitalberechnung ein. Für diejenigen Banken, die in der Lage sind, für diese beiden Risikofaktoren ebenfalls akzeptierte bankeigene Schätzungen vorzuweisen, steht der fortgeschrittene IRB-Ansatz («Advanced IRB») zur Verfügung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Ziel der IRB-Ansätze letztlich nur darin bestehen kann, dass Banken mit einem bonitätsmässig hochwertigen Portfolio und einem fortgeschrittenen Kreditrisikomanagement gegenüber der Standardmethode *eigenkapitalmässige Anreize* erhalten. Allerdings hängt die Grösse dieses Anreizes, d.h. der Unterschied in der Eigenmittelunterlegung bei Anwendung des Standardansatzes im Vergleich zum IRB-Ansatz, von der *Kalibrierung* (Verknüpfung der regulatorischen Risikogewichte mit den internen Ratings) ab.

Ob der vorgeschlagene IRB-Ansatz tatsächlich Erleichterungen mit sich bringt, lässt sich erst beantworten, wenn konkrete Portfolios von Banken mit der neuen Methodik evaluiert worden sind. Aus diesem Grund ist beim Basler Ausschuss eine Untersuchung im Gange (sog. «Quantitative Impact

Study»), welche aufzeigen soll, ob die gegenwärtige Kalibrierung der IRB-Methode adäquate Eigenmittelanforderungen für bonitätsmässige Portfolios ermöglicht und somit die erwünschten Anreize setzen kann. Erste Resultate zeigen, dass die Kalibrierung vom Januar 2001 *zu konservativ* war und daher geändert werden muss, um die Eigenkapitalanforderung zu reduzieren. Offen ist zum jetzigen Zeitpunkt, wie gross diese Modifikation sein wird und welche konkreten Auswirkungen dies auf die Banken haben wird. Die Lösung dieser Frage wird weitere Zeit in Anspruch nehmen.

### **Wie sollen operationelle Risiken behandelt werden?**

Eine der grundlegenden Neuerungen von «Basel II» ist die Absicht des Ausschusses, erstmals eine explizite regulatorische Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken einzuführen. Banken sollen aus drei Unterlegungsmethoden, welche sich in Komplexität und Risikosensitivität unterscheiden, auswählen können. Grundsätzlich sollte hierbei die Wahl einer komplexeren und damit auch aufwendigeren Variante mit dem Anreiz von tieferen Eigenmittelanforderungen verknüpft sein.

Die einfachste Unterlegungsmethodik ist der *Basisindikator-Ansatz*, bei welchem die Höhe der Eigenmittel von einem einzigen Indikator (Bruttogewinn) abhängt. Im Rahmen des *Standardverfahrens*, der zweiten und anspruchsvolleren Unterlegungsvariante, wird die Bank in Geschäftsbereiche (Han-

del, Kommerzgeschäft, Asset Management, etc.) aufgeteilt. Für jeden Geschäftsbereich wird wiederum ein Indikator als Richtmass für die Bestimmung der Höhe der operationellen Risiken festgelegt und mit dem dazugehörigen Unterlegungssatz multipliziert, um die Kapitalanforderung für den jeweiligen Geschäftsbereich zu berechnen. Der dritte und zugleich komplexeste Ansatz ist das *interne Messverfahren*: bei diesem Verfahren muss die Bank selbst in der Lage sein, bezogen auf die verschiedenen Geschäftsbereiche und Einzelrisiken drei zentrale Aspekte des operationellen Risikos zu quantifizieren: die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten Verlust-Ereignisses, die potentielle Höhe eines solchen Verlustes sowie einen Indikator als Mass dafür, in welchem Umfang die Bank diesem Einzelrisiko ausgesetzt ist.

Die *Kritik der Banken* an den Vorschlägen des Basler Ausschusses zur Eigenmittelunterlegung operationeller Risiken bezieht sich nicht nur auf die ursprünglich angestrebte Höhe (20%), sondern auch auf den Umstand, dass es angesichts der *Nichtexistenz* von etablierten Risikomessmethoden und des *Mangels* an bankinternen, historischen Daten zu Verlusten aus operationellen Risiken verfrüht ist, zum jetzigen Zeitpunkt ein regulatorisches Eigenkapitalkonzept vorzugeben. Gerade die Quantifizierung dieser Art von Risiken befindet sich erst in einer sehr frühen Entwicklungsphase. Somit werden gerade in bezug auf die operationellen Risiken noch zahlreiche Anstrengungen erforderlich sein, um

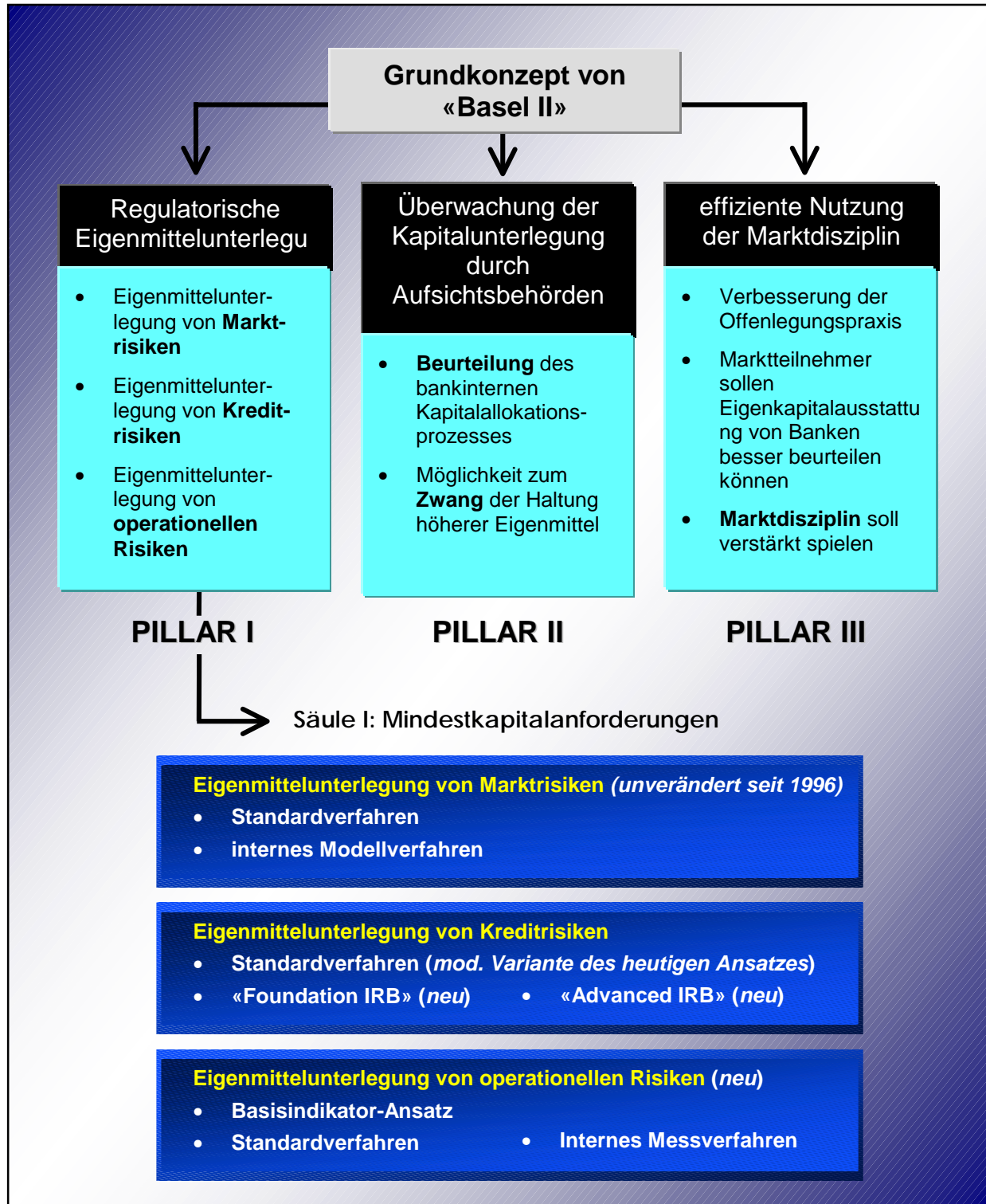
das Ziel der Erarbeitung risikosensitiver Eigenkapital-Regeln zu erreichen.

### **Vorläufiges Fazit**

Zu den positiven Auswirkungen von «Basel II» gehört zunächst die Tatsache, dass die Einführung des IRB-Ansatzes eine Professionalisierung des Kreditrisikomanagements zur Folge haben wird und somit eine stärkere Orientierung an modernen Risikomanagement-Konzepten impliziert (z.B. «Risk-adjusted Pricing», «Risk-adjusted Performance Measurement», ökonomische Eigenkapitalallokation, Einsatz von Kreditrisikomodellen).

Besonders zu begrüßen ist die zu erwartende, durch «Basel II» verstärkte Fokussierung auf das «Operational Risk Management» (ORM), dem in der Vergangenheit viel zu wenig Rechnung getragen wurde. Dass die Entwicklung einer aktiven, im Rahmen des institutsweiten Risikomanagements angesiedelten ORM-Funktion mit eigenen Instrumenten, Prozessen und Ressourcen eine unabdingbare Notwendigkeit darstellt, zeigen die grossen Verlustvorfälle der letzten Jahre (z.B. Barings, Bank Sumitomo, UBS/LTCM): die Ursache für Verlustvorkommnisse und den dadurch hervorgerufenen Reputationsschaden liegt oft bei den operationellen Risiken.

# Das 3-Säulen-Konzept des neu vorgeschlagenen Basler Accords



## Änderung des Zeitplans zur Implementierung der «Basel II»-Empfehlungen

<b>1988</b>	Erlass des Basler Accords zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken («Basel I»); <i>in der Schweiz implementiert im Rahmen des Art. 12 der Bankenverordnung</i>	
<b>Januar 1996</b>	Erweiterung des Basler Accords zur Einbeziehung von Marktrisiken im Handelsbuch; <i>in der Schweiz implementiert im Rahmen des Art. 12 der Bankenverordnung sowie des EBK-Rundschreibens "REM-EBK"</i>	
<b>Dezember 1998</b>	Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschliesst, den Kapital-Accord grundlegend zu überarbeiten	
<b>Juni 1999</b>	1. Konsultationspapier («Basel II»), anschliessend Vernehmlassungsphase	
<b>2000</b>	Verschiedene Publikationen des Ausschusses zu einzelnen Teilbereichen	
<b>Januar 2001</b>	2. Konsultationspapier («Basel II»), anschliessend Vernehmlassungsphase	
<b>Mai 2001</b>	Abschluss Vernehmlassungsphase	
<b>Neuer Zeitplan</b>	<b>2002</b>	3. Konsultationspapier («Basel II»), anschliessend Vernehmlassungsphase
	<b>Ende 2002</b>	Verabschiedung und Publikation des definitiven neuen Basler Accords
	<b>2005</b>	Neuer Kapital-Accord wird in der Schweiz umgesetzt und tritt in Kraft